

Verkündungsblatt 7|2010

Ausgabedatum 21.05.2010

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

| | |
|--|---------|
| Ergänzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education in der Fassung 2009 | Seite 2 |
| Ergänzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Fassung 2009 | Seite 3 |
| Richtlinien zur Vergabe von Kurzzeitstipendien im Rahmen der Feasibility Studies der Graduiertenakademie der Leibniz Universität Hannover | Seite 4 |
| Einrichtung eines Masterstudienganges Landschaftswissenschaften | Seite 6 |
| Außerkraftsetzung der Studienordnungen I) Bachelorstudiengang Geographie II) Fach Geographie im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang | Seite 7 |

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

| | |
|--|---------|
| Umbenennung des Instituts für Lebensmittelwissenschaft und Ökotoxikologie | Seite 8 |
| Einrichtung eines Instituts für Internationales Recht an der Juristischen Fakultät | Seite 9 |

Die Fakultät für Maschinenbau und die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben am 03.02.2010 bzw. am 14.12.2009 die nachfolgende Ergänzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education Schulen in der Fassung vom 15.09.2009, zuletzt berichtigt/ veröffentlicht am 25.11.2009, beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 21.04.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

**Ergänzung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Technical Education
in der Fassung 2009**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education vom 15.09.2009, zuletzt geändert am 25.11.2009, wird wie folgt ergänzt:

§ 22 Anrechnung

(4) Ein einschlägiges an einer Hochschule abgeschlossenes Studium kann auf die fachwissenschaftlichen Module der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik, den Professionalisierungsbereich A:2 und auf die Bachelorarbeit angerechnet werden. Die im Zeugnis des ersten Studiums ausgewiesene Abschlussnote wird zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 für die angerechneten Prüfungsleistungen übernommen.

Die Fakultät für Maschinenbau und die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben am 03.02.2010 bzw. am 14.12.2009 die nachfolgende Ergänzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Fassung vom 18.09.2009, zuletzt berichtigt/ veröffentlicht am 16.11.2009, beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 21.04.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

**Ergänzung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen
in der Fassung 2009**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 18.09.2009, zuletzt geändert am 16.11.2009, wird wie folgt ergänzt:

§ 22 Anrechnung

(4) Ein einschlägiges an einer Hochschule abgeschlossenes Studium kann auf die fachwissenschaftlichen Module der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik angerechnet werden. Die im Zeugnis des ersten Studiums ausgewiesene Abschlussnote wird zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 für die angerechneten Prüfungsleistungen übernommen.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.04.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachstehenden Richtlinien zur Vergabe von Kurzzeitstipendien im Rahmen der Feasibility Studies der Graduiertenakademie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

Richtlinien zur Vergabe von Kurzzeitstipendien im Rahmen der Feasibility Studies der Graduiertenakademie der Leibniz Universität Hannover

1. Gegenstand

Die Graduiertenakademie vergibt im Rahmen der Feasibility Studies des universitätsinternen Förderprogramms „Wege in die Forschung“ an Graduierte bzw. Promovierende der Leibniz Universität Kurzzeitstipendien zur Vorbereitung eines Promotionsprojekts oder zur Realisierung eines Forschungsvorhabens im Kontext ihrer Dissertation. Ein Stipendium soll es der bzw. dem Geförderten ermöglichen, sich unabhängig von weiteren Nebentätigkeiten zum Zweck der Bestreitung des Lebensunterhalts mit seiner ganzen Arbeitskraft dem jeweiligen Forschungsprojekt zu widmen. Die Stipendien werden auf Grund wissenschaftlicher Exzellenz unter Berücksichtigung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft vergeben.

2. Vergabekommission

2.1 Über die Bewilligung der Fördermaßnahmen entscheidet der Vorstand der Graduiertenakademie auf Empfehlung des Rates. Grundlage für die Ratsempfehlung ist die Empfehlung der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters, die bzw. der von der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie benannt wird. Als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter fungiert in der Regel das fachnahe professorale Ratsmitglied.

2.2 Grundlage für die Empfehlungen des Rates und die Entscheidungen des Vorstandes ist die Geschäftsordnung der Graduiertenakademie.

3. Verfahren

3.1 Es werden in der Regel Stipendien in Höhe von monatlich 1.000 Euro für die Dauer von maximal sechs Monaten vergeben. Über die Vergabe der Stipendien wird halbjährlich entschieden. Die Einreichungsfrist für Anträge endet jeweils am 31. März bzw. 30. September.

3.2 Antragsberechtigt sind immatrikulierte Graduierte bzw. Promovierende der Leibniz Universität, die ein Dissertationsprojekt an der Leibniz Universität planen oder die bereits als Doktorandin oder Doktorand an einer Fakultät der Leibniz Universität verzeichnet sind. Studierende der Leibniz Universität, die kurz vor dem zur Promotion berechtigenden Hochschulabschluss stehen, sind unter Umständen ebenfalls antragsberechtigt. Über deren Anträge entscheidet der Vorstand vorbehaltlich des Nachweises des Abschlusses bei der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie bei Antritt der Förderung.

3.3 Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen von der bzw. dem Antragstellenden beizufügen:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Lebenslauf, ggf. inklusive der Publikationsliste
- Beschreibung des Forschungsvorhabens, des Arbeits- und Zeitplanes sowie des konkreten Arbeitsergebnisses, das am Ende der Förderung erreicht werden soll
- Hochschulabschlusszeugnis in Kopie bzw. bei Studierenden, deren Abschluss bei Antragstellung noch nicht vorliegt, der Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen
- Immatrikulationsbescheinigung der Leibniz Universität
- Empfehlungsschreiben zweier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wovon eines in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation stammt
- Bei Forschungsaufenthalten im Ausland: Bescheinigung der aufnehmenden Institution im Zielland

3.4 Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft der Vorstand vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Stipendien werden kompetitiv vergeben. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

4. Kriterien zur Vergabe von Stipendien

4.1 Folgende Kriterien werden für die Auswahl der Antragstellenden herangezogen:

- herausragende Studienleistungen der bzw. des Antragstellenden
- hohes wissenschaftliches Innovationspotenzial des Dissertationsprojekts bzw. des im Rahmen der Feasibility Studies verfolgten Forschungsvorhabens
- Befähigung der/des Antragstellenden zur ergebnisorientierten und zielstrebigem Umsetzung des Dissertationsprojekts und des im Rahmen der Feasibility Studies geförderten Forschungsvorhabens

4.2 Bei der Bewilligung von Anträgen und der Festlegung der Höhe der gewährten Förderung können zur Wahrung der Chancengleichheit neben dem Kriterium der wissenschaftlichen Qualität die individuellen Lebensumstände der/des Antragstellenden berücksichtigt werden. Begutachtung und Entscheidung über Förderanträge dürfen sich nicht allein auf wissenschaftsfremde Kriterien wie beispielsweise Lebensalter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit oder Behinderung stützen.

4.3 Der Rat der Graduiertenakademie spricht seine Empfehlungen auf Grundlage der unter 4. genannten Kriterien aus. Der Vorstand trifft seine Entscheidung über die Vergabe von Stipendien unter Berücksichtigung der anhand der in 4. genannten Kriterien.

5. Verpflichtungen

5.1 Die Inanspruchnahme eines Stipendiums im Rahmen der Feasibility Studies verpflichtet zur Einhaltung der „Richtlinien der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“, wie sie vom Senat der Leibniz Universität in seiner Sitzung am 30.01.2002 beschlossen wurden. Im Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens behält sich der Vorstand der Graduiertenakademie Maßnahmen vor, die bis zur Rücknahme der Förderentscheidung (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) gehen können.

5.2 Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich die bzw. der Geförderte, spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Förderung unaufgefordert einen Abschlussbericht über das im Rahmen der Förderung bearbeitete Forschungsprojekt bei der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie einzureichen.

5.3 Die bzw. der Geförderte ist verpflichtet, der Geschäftsstelle die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder den Bezug eines weiteren Stipendiums unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann vor diesem Hintergrund entscheiden, die Bewilligung des Stipendiums zu widerrufen.

**Einrichtung eines Masterstudienganges Landschaftswissenschaften
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Auf Beschluss des Präsidiums vom 02.05.2007 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 25.04.2007 wird zum Wintersemester 2010/11 ein Masterstudiengang Landschaftswissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingerichtet.

Auf Beschluss der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 28.04.2010 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 12.05.2010 werden die nachfolgenden Studienordnungen außer Kraft gesetzt.

I) Bachelorstudiengang Geographie

II) Fach Geographie im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang.

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.05.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 lit. b NHG, § 5 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung die Umbenennung des "Instituts für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie" in "Institut für Lebensmittelwissenschaft und Humanernährung" beschlossen. Die Umbenennung tritt nach Schließungsbeschluss der Teilstudiengänge Ökotrophologie im Bachelorstudiengang Technical Education und im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen in Kraft.

Einrichtung eines Instituts für Internationales Recht an der Juristischen Fakultät

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.12.2009 auf Vorschlag des Dekanates der Juristischen Fakultät gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 lit. b NHG, § 5 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung die Einrichtung eines Instituts für Internationales Recht an der Juristischen Fakultät beschlossen. Zudem hat das Präsidium die Auflösung des Instituts für nationale und transnationale Integrationsforschung (INTIF) beschlossen, das in dem neuen Institut aufgehen soll.